

Datum: 08.09.2021  
Telefon: 0 233-38633  
Telefax: 0 233-989 38601  
Frau Kandler  
corinna.kandler@muenchen.de

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Nord  
KVR-III/162

**Entscheidung über Sondernutzungserlaubnis  
gemäß Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 22.02.2017**

Anlagen: Antrag für einen mobilen Fahrradständer

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 vom 20.09.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Sachverhalt**

Der anliegende Antrag von

Herrn/Frau/Firma: Herr Florian Raß, "Schworm Apotheke"  
Geschäftsadresse / Dachauer Str. 413 a  
Ort der Sondernutzung:

für

- einen Obstverkaufsstand (Neuantrag)
- einen mobilen Fahrradständer
- Plakattafeln wirtschaftlicher Unternehmen (Vertrag mit DSM-GmbH)
- die Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Grund

wurde von der zuständigen Bezirksinspektion unter Einbindung folgender Fachdienststellen  
bzw. sonstiger Verfahrensbeteiligter überprüft:

- Polizeiinspektion 44
- Bayerischer Landesverband des Einzelhandels e.V.
- Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute e.V.
- KVR HA I/3 - Straßenverkehrsbehörde
- Planungsreferat HA IV/61 V - Denkmalschutzbehörde
- Baureferat GS - Gestaltung öffentlicher Raum

Die eingebundenen Stellen haben den Antrag wie folgt bewertet:

Polizeiinspektion 44	positiv
Bayerischer Landesverband des Einzelhandels e.V.	
Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute e.V.	
KVR- I/3 - Straßenverkehrsbehörde	
Planungsreferat HA IV/61 V - Denkmalschutzbehörde	
Baureferat GS – Gestaltung öffentlicher Raum	positiv

Ablehnungen bzw. differenzierte Bewertungen wurden wie folgt begründet:

## II. Entscheidungsvorschlag

- Die beantragte Genehmigung kann erteilt werden.  
Der Antrag entspricht den Richtlinien.
- Die beantragte Genehmigung kann **nicht** erteilt werden.  
Begründung, wie folgt:

Dem Antrag kann unter nachfolgenden Voraussetzungen stattgegeben werden:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwaltung im Falle eines von den Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien abweichenden BA-Beschlusses prüfen wird, ob im Einzelfall eine abschließende Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen ist.

## III. Beschluss

nach Entscheidungsvorschlag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10

---

(der / die Vorsitzende)

**An das Direktorium – HA II/V2**  
**Geschäftsstelle Nord für den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 10**

mit der Bitte um Rückleitung des beiliegenden Vorgangs nach entsprechender Entscheidung



Schwertfirm  
Verwaltungsrat

Mit Vorgang zurück

**An KVR-III/162**  
zum Vollzug des Beschlusses

- Beschluss nach Entscheidungsvorschlag
- abweichender Beschluss (Begründung siehe Beiblatt)

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Datum: 26.08.2021  
Telefon: 0 233-38633  
Telefax: 0 233-989 38601  
Frau Kandler  
corinna.kandler@muenchen.de

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Nord  
KVR-III/162

Antrag für einen mobilen Fahrradständer

Florian Raß, "Schworm-Apotheke"  
**Dachauer Str. 413 a**

Abdruck des Antrages an

**die Polizeiinspektion 44**  
**das Baureferat – BAU GS – Gestaltung öffentlicher Raum**

jeweils mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens **08.09.2021**

Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme von Ihnen eintreffen, gehen wir davon aus, dass einer Genehmigung keine Hinderungsgründe aus Ihrer Sicht entgegenstehen.

Kandler

**II. Urschriftlich zurück**

**an KVR-III/162**

- keine Bedenken  
 folgende Bedenken:

---

---

---

---

München, \_\_\_\_\_

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)





## Antrag für einen mobilen Fahrradständer

(Art 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. §§ 33 Abs. 1 i.V.m. 46 Abs. 1 StVO)

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen  
und zurücksenden an die

Landeshauptstadt München  
KVR - Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektion Nord - KVR-III/16  
Ruppertstr. 19  
80466 München

Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektion  
Nord - KVR-III/16

### Antragsteller/in:

Name, Vorname:	Raß, Florian	geb. am:	20.02.1979
Firma (lt. HR):	Schworm-Apotheke	HR-Nr.:	HRA 99985
Wohn- bzw. Zustellanschrift:	Josef-Obenhin-Straße 8, 80634 München		

### Angaben zum Betrieb:

Name des Betriebes:	Schworm-Apotheke		
Anschrift des Betriebes:	Dachauerstraße 413a		
Art des Betriebes: z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Friseur, Boutique, Apotheke, etc.	Apotheke		
Tel. / Fax / e-mail	0891495500/089 1495508/info@schworm-apotheke.de		
Denkmalgeschütztes Anwesen, bzw. ensemblesgeschützter Bereich ?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt, ggf. bei der BI nachfragen !

### Aufstellort:

Bürgersteig
-------------

Bitte zusätzlich einen maßstabsgerechten Plan beilegen, aus dem der genaue Aufstellort ersichtlich ist.

Wird der Fahrradständer fahrbahnseitig aufgestellt, muss zwischen der äußeren Kante des Ständers und der Außenkante des Randsteines/Radweges o.ä. ein Abstand von mindestens 40 cm verbleiben.



**Maße:**

Länge des Fahrradständers	123	cm
Breite des Fahrradständers	35	cm
Höhe des Fahrradständers	120	cm

**Gehweg vor Ihrem Betrieb:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	reiner Gehweg
<input checked="" type="checkbox"/>	Gehweg mit Fahrradweg
<input type="checkbox"/>	Gehweg mit Schräg- oder Senkrechtparkplätzen

Gehwegbreite vor dem Betrieb:	450	cm
freibleibende Durchgangsbreite	327	cm
- bei reinen Gehwegen mindestens <b>160 cm</b> - bei angrenzendem Fahrradweg mindestens <b>190 cm</b> - bei Schräg- oder Senkrechtparkplätzen mindestens <b>230 cm</b>		

**Eigenwerbung:**

Wird Eigenwerbung am Fahrradständer angebracht?

 ja  nein

wenn ja:	Länge des Werbeschildes:	123	cm
	Höhe des Werbeschildes:	25	cm

**Aufschrift bzw. Beschriftung des Werbeschildes:**

Schworm-Apotheke, München Moosach, Tel: 089 1495500

Die Bereitstellung des Fahrradständers muss dem Abstellen von Fahrrädern Dritter dienen. Soweit eigene Fahrräder zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder vor und nach einer Reparatur abgestellt werden sollen, ist ein Antrag nach § 15 Abs. 4 Nr. 6 SoNuRL erforderlich.

Die Anbringung von Eigenwerbung ist zulässig, soweit das Schild seitlich nicht über den Ständer hinausragt, bei einer maximalen Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> nicht höher als 0,5 m und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt.

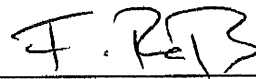
Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt ab 30,-- €. Zusätzlich werden je angefangenem m<sup>2</sup> Werbefläche – je nach Straßengruppe – Sondernutzungsgebühren zwischen 6,50 € und 30,00 € pro Jahr erhoben.

Über den Antrag auf die Genehmigung der Sondernutzung entscheidet der zuständige Bezirksausschuss. Der mobile Fahrradständer kann daher erst nach Erhalt des Erlaubnisbescheides der Bezirksinspektion aufgestellt werden.

München 25.08.2021

(Ort, Datum)

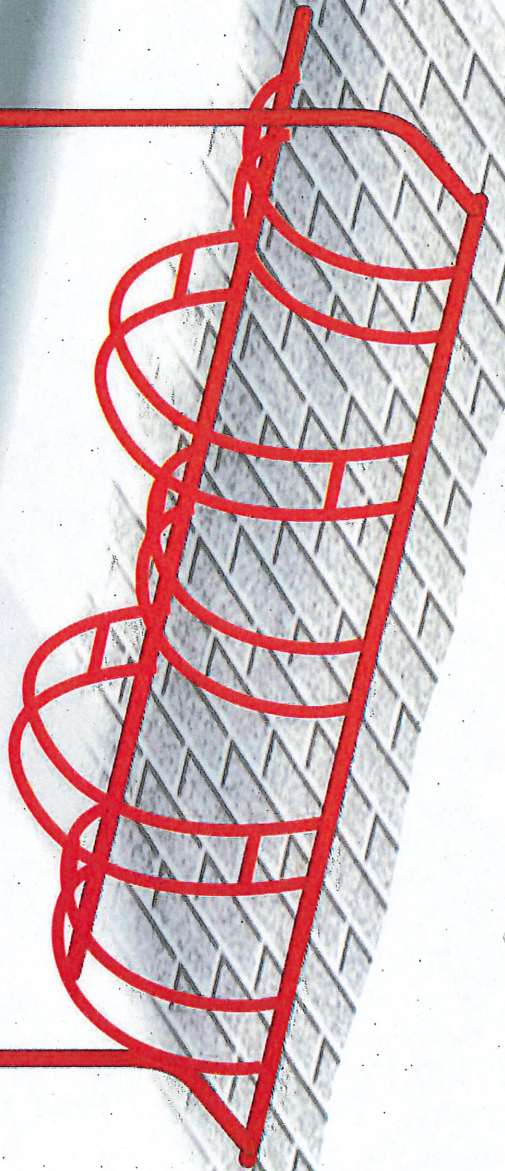


(Unterschrift)





**Mustermann  
Apotheke  
Musterhausen**





KE



BÄCKEREI ZIEGLER

Café



4,20m

0,35m

Daher

1,23m

3/05 16





